

Vereinsatzung

des Line-Dance-Vereines „Very Hot Sox e. V.“, beschlossen auf der Gründungsversammlung am 04.03.2005 im Moosburger Hof in Moosburg.

§1 Name und Zweck des Vereines

Der Verein führt den Namen „Very Hot Sox e. V.“.

Er hat seinen Sitz in Moosburg und ist dort ins Vereinsregister einzutragen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Zweck des Vereines ist die Förderung des Tanzsportes, sowie die Förderung der kulturellen Betätigung im Rahmen der Freizeitgestaltung, vornehmlich durch Line Dance.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) Förderung der körperlichen Ertüchtigung durch Veranstaltung und Besuch von Country- und Western-Tanzveranstaltungen,
- b) Förderung der Country- und Western-Tanz betreibenden Jugend im Bereich Line Dance,
- c) Verbreitung des Country- und Westerntanzes, Bereich Line Dance, durch Veranstaltung von Vorführungen, Kursen und Lehrgängen im Bereich des Line Dance,
- d) Vertretung der Interessen der Mitglieder im Rahmen von Fachverbänden des Tanzsportes und der Öffentlichkeit.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an.

§ 2 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede Person werden, welche die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt. Der Beitritt ist schriftlich zu erklären. Minderjährige bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärten Austritt oder durch Ausschluss. Der Ausschluss wird durch eine Mitgliederversammlung unter Angabe der Gründe beschlossen. Mitglieder können ausgeschlossen werden, wenn sie

- sich dem Zweck des Vereins entgegen betätigen,
- gegen die Satzung oder Vereinsbeschlüsse verstoßen,
- das Vereinsvermögen schädigen

Bei Mitgliedern, die innerhalb des laufenden Geschäftsjahres den Beitragsverpflichtungen nicht nachgekommen sind, erlischt die Mitgliedschaft zum Ende des Geschäftsjahres automatisch.

Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückzahlung geleisteter Beiträge oder sonstige Teile des Vereinsvermögens.

Austritte und Ausschlüsse unterliegen keiner Kündigungsfrist.

§ 3 Mitgliederbeiträge

Die Mitglieder haben einen Beitrag zu entrichten. Die Beiträge werden vom Vorstand nach den finanziellen Erfordernissen des Vereins festgesetzt. Eine Mitgliederversammlung kann Näheres bestimmen.

§ 4 Vorstand

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Für seine Handlungsweise sind die Vereinssatzung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung maßgebend. Er besteht aus dem 1. Vorsitzenden und aus dem 2. Vorsitzenden. Sie sind allein vertretungsbefugt und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Die Vorsitzenden werden von der Mitgliederversammlung aus den Reihen der Mitglieder mit einfacher Mehrheit der Anwesenden in offener Wahl für die Zeit von zwei Jahren gewählt.

Die Vorsitzenden können sich zu ihrer Unterstützung aus der Mitgliedschaft weitere Vorstandsmitglieder bestellen. Diese sind nicht vertretungsbefugt. Eine Mitgliederversammlung kann zu Zahl und Geschäftsbereich Näheres bestimmen oder die Ablösung solcher Vorstandsmitglieder verlangen.

Alle Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

§ 5 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Ihr obliegt die Regelung aller Vereinsangelegenheiten. Ihre Beschlüsse binden alle Vereinsmitglieder. Über Verlauf und Beschlüsse ist Protokoll zu führen. Der Versammlungsleiter hat das Protokoll zu unterzeichnen.

Sie ist vom Vorsitzenden turnusmäßig im Januar jeden Geschäftsjahres schriftlich nach Moosburg einzuberufen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden auf gleiche Weise vom Vorsitzenden bei Bedarf oder auf schriftliches Verlangen von mindestens 20% der Mitglieder, unter Angabe des Zweckes und der Gründe einberufen.

Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn der Einberufung mindestens 7 Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, folgen.

Sie wird vom Vorsitzenden geleitet, es sei denn, die Versammlung verlangt einen anderen Versammlungsleiter aus ihrer Mitte zu bestimmen. Bei Wahlen bestimmt der Versammlungsleiter einen Wahlleiter.

Stimmberechtigt sind alle Anwesenden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Beschlüsse, die eine Änderung der Satzung umfassen, bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit, ausgenommen bei der Wahl zum Vorsitzenden, entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei Wahl zum Vorsitzenden entscheidet bei Stimmgleichheit die Stimme des Wahlleiters.

§ 6 Gerichtsstand

Gerichtsstand des Vereines ist Moosburg.

§ 7 Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen besteht aus:

1. Sachwerten
2. Bargeld
3. Forderungen

Es ist vom Vorstand gewissenhaft nach der Satzung das Vermögen zu verwalten. Er ist den Mitgliedern für jede Mehrung oder Minderung des Vereinsvermögens verantwortlich und hat das in der Mitgliederversammlung zu vertreten.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Moosburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 8 Haftung

Die Haftung des Vereins ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.